

NEWSLETTER

Adamgasse 7a | 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 71 30 | Fax: 0512/58 71 30-14



tiroler@gemeindeverband-tirol.at
www.gemeindeverband-tirol.at

08/2015

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kollegin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kollege!

Der Tiroler Gemeindeverband informiert:

Ausschluss der Öffentlichkeit in den Sitzungen des Gemeinderates; „gesonderte Niederschrift“

Die Sitzungen des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse sind hingegen nicht öffentlich.

Nach Maßgabe des vorhandenen Platzes ist jedermann berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. In Ausnahmefällen muss bzw. kann die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordert. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist bei sonstiger Nichtigkeit bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre nicht zulässig.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit geboten ist (siehe Art. 20 Abs. 3 B-VG: Danach sind alle mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betrauten Organe, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt

gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist). Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit ist von allen Mitgliedern des Gemeinderates strenges Stillschweigen zu bewahren (Vgl. § 310 StGB).

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann auch damit gerechtfertigt werden, dass über ein sensibles Thema ohne den psychologischen Druck der anwesenden Öffentlichkeit beraten und beschlossen werden soll. Als derartige Gründe kommen etwa sensible Personalangelegenheiten, Stellenbesetzungen oder Angelegenheiten mit einem hohen emotionalen Wert in Betracht. Stets ist jedoch zu beachten, dass der **in jeder Sitzung gesondert zu fassende Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit die Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfordert**. Ein Grundsatzbeschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit, z.B. bei Personalangelegenheiten, reicht nicht aus.

Wurde die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so ist in die **Niederschrift nur der Wortlaut der gefassten Beschlüsse** aufzunehmen. Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten. Nach § 46 Abs. 4 TGO ist die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Gemeindeakten zu verwahren. Jeder Gemeinderatspartei ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln. Diese Vorgangsweise gilt für die gesonderte Niederschrift des „nichtöffentlichen Teils“ gleichermaßen.

Erledigung anzeigepflichtiger Bauvorhaben

Bauanzeigen sind gemäß § 23 TBO 2011 schriftlich unter Anschluss der Planunterlagen in zweifacher Ausfertigung einzubringen. Bei Unvollständigkeit hat die Behörde den Bauwerber unter Setzung einer höchstens zweiwöchigen Frist zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, ist die Bauanzeige **mit schriftlichem Bescheid** zurückzuweisen. Sind die Unterlagen vollständig, hat die Behörde innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten über die Zulässigkeit des angezeigten Vorhabens zu entscheiden, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:

- **Untersagung der Ausführung** des Vorhabens bei Unzulässigkeit aus bau- oder raumordnungsrechtlichen Gründen **mit schriftlichem Bescheid**. Liegt überdies ein Abweisungsgrund nach § 27 Abs. 3 vor, so hat die Behörde dies festzustellen. Eine solche Feststellung ist einer Versagung der Baubewilligung gleichzuhalten.

- **Feststellung der Bewilligungspflicht** des Vorhabens **mit schriftlichem Bescheid**.
- **Ausdrückliche Zustimmung** zur Ausführung des Vorhabens.

Achtung: Bescheide müssen innerhalb der Frist von zwei Monaten erlassen und damit zugestellt sein. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes keine Entscheidung der Behörde, darf das Vorhaben jedenfalls ausgeführt werden und zwar auch dann, wenn das Vorhaben an sich nicht zulässig wäre! Die Zulässigkeit ist auf den Unterlagen durch die Baubehörde zu bestätigen.

Rechtswirksame Einbringung von Anbringen

Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen (Anbringen) bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und sonstige Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind bei der Behörde schriftlich einzubringen.

Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Die Behörde ist **nur während der Amtsstunden** verpflichtet, schriftliche Anbringen **entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten**, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die **Amtsstunden** und **die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen** (§ 13 Abs. 5 AVG).

Bei zahlreichen Gemeinden werden die Amtsstunden bzw. die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten, zweckmäßiger Weise gemeinsam mit der Dauerkundmachung nach § 42 Abs. 1 AVG iVm. § 42 Abs. 1a AVG (siehe hierzu auch Newsletter 04/2014 und 05/2015) bekannt gegeben. Damit (auch) die Rechtswirkungen des § 13 Abs. 5 AVG eintreten, darf diesfalls aber nicht übersehen werden, dass die entsprechende „**Dauerkundmachung**“ **nicht nur an der Amtstafel** der Gemeinde anzuschlagen ist (siehe § 42 Abs. 1a AVG), **sondern auch auf der Homepage der Gemeinde im Internet** abrufbar sein muss.

Frankenkredite: Negativer LIBOR muss Aufschlag reduzieren

Aufgrund mehrfacher Anfragen dürfen an dieser Stelle nachstehende Informationen des Österreichischen Gemeindebundes zum Thema „Frankenkredite“ (kundgetan in der März-Ausgabe der Zeitschrift KOMMUNAL) zur Kenntnis gebracht werden:

Genauso wie bei privaten gibt es auch bei kommunalen Frankendarlehen Kreditverträge, in denen nicht eindeutig geregelt ist, wie sich der derzeit negative LIBOR (London Interbank Offered Rate) auf die von den Gemeinden zu zahlenden Zinsen auswirkt. Üblicherweise ist vereinbart, dass dem 3-Monats-CHF-LIBOR (zum Beispiel am 9. Februar 2015 bei -0,913 Prozent) der Aufschlag hinzugerechnet wird. Bei einem Aufschlag von beispielsweise 0,7 Prozent wären von der Bank in diesem Fall 0,213 Prozent Negativzinsen an die Gemeinden zu überweisen. Manche Banken sträuben sich hier mit rechtlich zu hinterfragenden Auslegungen und Versuchen, die Berechnungsmethode in den Verträgen nachträglich abzuändern (keinen negativen LIBOR zuzulassen), um weiterhin den vollen Aufschlag lukrieren zu können. Andere Banken wiederum begeben sich nicht auf dieses rechtlich dünne Eis und beteiligen auch den Kreditnehmer an den gesunkenen Refinanzierungskosten. Beispielsweise die Bank Austria hat die Vorgehensweise bei auslegungsbedürftigen Verträgen so gewählt, dass der Aufschlag von einem negativen LIBOR bis zu einem Kreditzinssatz von Null Prozent gekürzt wird.

Der Österreichische Gemeindebund vertritt generell die Haltung, dass ein negativer Refinanzierungs-Zinssatz zumindest den Aufschlag (zur Gänze) kürzen muss. Wenn der LIBOR noch stärker sinkt (was sogar erwartet wird), wären auch Negativzinsen anzudenken.

Einige Banken gehen mit gutem Beispiel voran und verrechnen Gemeinden mit interpretationsbedürftigen Darlehensverträgen (z.B. wegen Zinsgleitklauseln) einen Darlehenszinssatz von im Wesentlichen NULL Prozent.

Angesichts einer laufenden Musterklage des VKI ist derzeit seitens des Gemeindebundes (und auch des Städtebundes) noch nicht an die Beauftragung eines Gutachtens betreffend die Weitergabe der gesunkenen Refinanzierungskosten (durch den negativen LIBOR) gedacht.

VwGH Erkenntnis – keine GIS-Gebühr für Internetanschluss

Bezug nehmend auf unsere Information im Newsletter 05/2015 im Zusammenhang mit GIS-Gebühren für Feuerwehren, erlauben wir uns mitzuteilen, dass der VwGH die bedeutende Frage der Gebührenpflicht bei Internetanschlüssen mit Erkenntnis vom 30. Juni 2015, Zl. Ro 2015/15/00153, entschieden hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hielt in seiner Entscheidung fest, dass der Gesetzgeber bei der verfassungsrechtlichen Definition des Rundfunkbegriffs elektronische Darbietungen über das

Internet nicht erfassen wollte. Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes sind lediglich jene Geräte, die „Rundfunktechnologien“ verwenden (drahtloser terrestrischer Weg, Kabelnetze, Satellit). Ein Computer, über den mittels dieser Rundfunktechnologien Rundfunkprogramme empfangen werden können (etwa mittels TV- oder Radiokarte, DVB-T-Modul), ist demnach als Rundfunkempfangsgerät zu beurteilen.

Ein Computer, der lediglich mit einem Internetanschluss ausgestattet ist, ist hingegen kein Rundfunkempfangsgerät, sodass dafür keine Rundfunkgebühren zu entrichten sind.

Hinzuweisen ist darauf, dass weiterhin die Frage offen ist, ob ein Laptop (Notebook, Netbook) mit TV-Karte (bzw. Radiokarte oder DVB-T-Modul) – gleich ob dauerhaft an einem Standort betrieben oder nicht – eine Gebührenpflicht auslöst. Hierbei geht es um die Frage, ob ein Laptop (etc.) ein mobiles Gerät ist und daher nicht unter die Gebührenpflicht fällt. Diesbezüglich ist ein weiteres (eindeutiges) Erkenntnis des VwGH abzuwarten.

62. Österreichischer Gemeindetag und Kommunalmesse 2015 in Wien

Der 62. Österreichische Gemeindetag findet am 10. und 11. September 2015 im Wiener Messezentrum unter dem Motto: "Gesunde Gemeinde - Lebenswerte Zukunft" statt und steht im Zeichen der Gemeindefinanzen. Den Höhepunkt des Gemeindetages bildet die Haupttagung am Freitag, den 11. September. Dieses Ereignis werden die Spitzen des Österreichischen Gemeindebundes und zahlreiche Gemeindefinanzverantwortliche ebenso besuchen wie Mitglieder der Bundesregierung. Weitere Informationen über diese Veranstaltung können der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes, Rubrik „aktuelle Termine“ entnommen werden.

Bürgermeistertag im Rahmen der 83. Innsbrucker Herbstmesse 2015

Am Mittwoch, den 7. Oktober 2015 wird im Messe- und Veranstaltungszentrum „Congress und Messe Innsbruck“ der traditionelle Bürgermeistertag im Rahmen der 83. Innsbrucker Herbstmesse 2015 stattfinden. Bei der offiziellen Eröffnung wird dieses Jahr auch Bundespräsident Dr. Heinz Fischer anwesend sein. Für die Tiroler Bürgermeister wird es – wie üblich – im ORF-Festzelt einen reservierten Bereich geben. Weitere Informationen über diese Veranstaltung erfolgen im Zuge einer gesonderten Einladung.

Schulungs- und Informationsveranstaltungen

In nächster Zeit ist geplant, zu folgenden Themen Veranstaltungen durchzuführen:

- **„Rechtspraxis im Veranstaltungsgesetz“**

Referenten: Mag.^a Maria Luise Berger, Abteilung Gemeinden und Klaus Hohenauer, Abteilung Verkehrsrecht, beide jeweils Amt der Tiroler Landesregierung; Bernhard Schneider MBA, Bürgermeister Gemeinde Assling; Mag. Mathias Kapferer, Rechtsanwalt;

Die TeilnehmerInnen setzen sich in Theorie und Praxis mit dem Veranstaltungsgesetz auseinander. Ausgehend von der Rechtslage werden einzelne Verfahrensschritte verdeutlicht. Weitere Inhalte sind: Die Gestaltung des Sicherheits- und rettungstechnischen Konzepts sowie zivilrechtliche und strafrechtliche Aspekte.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Mittwoch, den 16. September 2015 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Bilanzanalyse: Bilanzen rasch und richtig lesen“**

Referent: Mag. Peter Biwald, Geschäftsführer KDZ

Den TeilnehmerInnen werden zentrale Grundlagen von Bilanzaufbau und Bilanzanalyse vermittelt. Die Grundlagen der Bilanzanalyse werden anhand praktischer Beispiele erarbeitet und vertiefende Kennzahlen bearbeitet.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 24. September 2015 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Winterdienst auf Gemeindestraßen nach den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen – RVS und der Straßenverkehrsordnung – StVO“**

Am **Dienstag, den 29. September 2015** findet beim BFI Tirol, in Innsbruck, eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema Winterdienst auf Gemeindestraßen nach RVS und StVO statt. Die Ganztagesveranstaltung steht unter der Leitung von Herrn Theo Gundringer und richtet sich insbesondere an jene GemeindemitarbeiterInnen, die für den Winterdienst in den Gemeinden zuständig sind. Folgende Schwerpunkte werden gesetzt: Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen, Vorbereitende Maßnahmen, Räumung und Streuung, Lenkzeiten, Linksräumung, Unfallverhütung beim Winterdienst, OGH Urteile sowie Einbringung von Räumschnee in Gewässer. Anmeldung und weitere Informationen: BFI Tirol, Frau Traude Montuoro, Tel. 0512/59 6 60-332, traude.montuoro@bfi-tirol.at.

- **„Facility-Management“ – Gemeindegebäude optimal bewirtschaften**

Referent: Mag. Alexander Maimer, KDZ

Eine optimale Bewirtschaftung der Gemeindegebäude bietet die Chance, finanzielle Ressourcen optimal zu nutzen und Einsparungen zu erzielen. In diesem Seminar lernen die TeilnehmerInnen Möglichkeiten zur Herangehensweise für die optimale Bewirtschaftung kennen und diskutieren anhand praktischer Fälle die Umsetzung.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 15. Oktober 2015 im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) – Neuerungen in der Rechtsvorschrift“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

In diesem Vertiefungsseminar setzen sich die TeilnehmerInnen mit den aktuellen Änderungen der TGO auseinander und diskutieren anhand konkreter Fragestellungen die praktische Umsetzung.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 29. Oktober 2015, vormittags, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Neuerungen im Abgabenrecht“**

Referent: Mag. Peter Stockhauser, Geschäftsführer des Tiroler Gemeindeverbandes;

In dieser Informationsveranstaltung werden den TeilnehmerInnen all jenen Neuerungen vorgestellt, die für die richtige und rechtskonforme Abgabensatzung und Vorschreibung relevant sind. Anhand von Fragen und Beispielen wird eine praxisorientierte Bearbeitung der Themenstellungen gewährleistet.

Diese Schulungsveranstaltung wird am Donnerstag, den 29. Oktober 2015, nachmittags, im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Barrierefreiheit in der Gemeinde“ – Zugänge, Chancen und Herausforderungen**

ReferentInnen: Mag.^a Isolde Kafka, Gleichbehandlungsbeauftragte Land Tirol; Mag.^a Monika Mück-Egg, Tiroler Landesverband der Gehörlosenvereine; Werner Pfeifer, Schwerhörigenzentrum Tirol; RR Georg Leitinger ÖZIV Landesverband Tirol;

Ausgehend von der Begriffsklärung setzen sich die TeilnehmerInnen mit der Vielfalt von Barrieren auseinander. Anhand praktischer Lösungsvorschläge und Tipps sollen Wege aufgezeigt werden, wie dem Thema „Barrierefreiheit“ in der Gemeinde begegnet werden kann. Praktische Beispiele aus der Gemeinde sollen dies noch verdeutlichen.

Diese Schulungsveranstaltung wird **am Dienstag, den 3. November 2015** (der genaue Termin wird noch bekannt gegeben) im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Ganztagesveranstaltung“ angeboten werden.

- **„Öffentliche Straßen und Wege“ – gemeinderelevante Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes**

Referentin: Mag.^a Gudrun Reyman, Abteilung Verkehrsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung

Die TeilnehmerInnen setzen sich mit aktuellen Fragen des Tiroler Straßengesetzes auseinander und diskutieren anhand konkreter Fallbeispiele die relevanten juristischen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

Diese Schulungsveranstaltung wird am **Mittwoch, den 11. November 2015** im Tiroler Bildungsinstitut Grillhof als „Halbtagesveranstaltung“ angeboten werden.

Die Einladungen samt Details zu den Veranstaltungen werden im Wege des Tiroler Bildungsinstituts Grillhof, Grillhofweg 100, 6080 Innsbruck, zeitgerecht ausgesandt. Für Anmeldungen und weitere Informationen zu der vom BFI Tirol organisierten Veranstaltung steht Frau Traude Montuoro, Tel. 0512/59 6 60-332, traude.montuoro@bfi-tirol.at, zur Verfügung. Darüber hinaus finden Sie die Seminarbeschreibungen auf der Homepage des Tiroler Gemeindeverbandes.

Für allfällige Rückfragen stehen die MitarbeiterInnen des Tiroler Gemeindeverbandes gerne zur Verfügung.

Innsbruck, am 3. August 2015

Mit besten Grüßen

Ihr Ernst Schöpf e.h.

Präsident des Tiroler Gemeindeverbandes